



62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 25 -  
z. Hd. Frau Bennink  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

**Bauverwaltungsamt**

Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Auskunft Herr Weiler, Zimmer 14 C 46  
Telefon 0221 221-22733, Telefax 0221 221-23639  
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten  
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9  
Bus Linien 150, 153, 156  
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und  
Fernverkehr  
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
Az. 25.3.3.2-1/17	62/621/2-62.10.02	13.10.2017

**Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500; BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln**

Sehr geehrte Frau Bennink,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 29.08.2017 teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Stadt Köln begrüßt das hier zur Rede stehende Planfeststellungsverfahren als Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Belange bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

**Brandschutz**

Seitens der Berufsfeuerwehr Köln bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen den geplanten Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord keine Bedenken. Sofern es während der geplanten Baumaßnahme jedoch zu temporären Sperrungen bzw. zu einer Nichtbefahrbarkeit von Straßenbereichen kommt, ist dies zeitnah der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Einsatzplanung, Scheibenstraße 13, 50737 Köln sowohl fernmündlich als auch schriftlich anzuzeigen bzw. mitzuteilen. Ansprechpartner ist Herr Peters (Telefon: 0221-9748-1100; E-Mail: frank.peters@stadt-koeln.de).

**Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz**

Auf dem Gebiet der Stadt Köln nimmt das Römisch-Germanische Museum die Belange von Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz hoheitlich wahr. Im Erläuterungsbericht und den ergänzenden Angaben zu den Schutzgütern wird der Kenntnisstand zu archäologischen Fundstellen und Bodendenkmälern im Bereich des Autobahnkreuzes Köln-Nord vollständig wiedergegeben. Es liegen Hinweise auf eine steinzeitliche und eisenzeitliche Besiedlung

Seite 2

anhand von Oberflächenfunden vor. Zudem wurden südwestlich des Autobahnkreuzes Köln-Nord in den 1930er Jahren Ausschnitte eines römischen Gutshofes untersucht.

Nicht zutreffend ist hingegen die Aussage, dass keine Beeinträchtigung der bekannten römischen Fundstelle im Rahmen der geplanten Baumaßnahme zu erwarten ist. Vollständig ausgegrabene römische Gutshöfe der Region zeigen, dass ein weitläufiges mit einem Bestand aus mehreren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden besetztes Hofareal mit einer oder mehreren zugehörigen Privatnekropolen – dies sind baulich gestaltete Begräbnis- und Weihestätten – zu erwarten ist. Nach den bekannten Flächengrößen dieser Anlagen ist eine Ausdehnung des römischen Fundplatzes bis in das Autobahnkreuz Köln-Nord hinein wahrscheinlich.

Der Vorhabenträger hat Maßnahmen des Denkmalschutzes zu gewährleisten, die nach Art und Umfang geeignet sind, eine durch den Trassenbau verursachte Zerstörung von Bodendenkmälern im öffentlichen Interesse zu vermeiden, bzw. soweit zu minimieren, wie dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist. Die Maßnahmen des Denkmalschutzes werden durch die Baumaßnahme ausgelöst, so dass für Durchführung und Kostentragung das Verursacherprinzip anzuwenden ist.

In allen Bereichen außerhalb der Bestandstrassen, die im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme durch Bodeneingriffe in Anspruch genommen werden, ist daher eine bauvorgehende archäologische Untersuchung durch eine archäologische Fachfirma erforderlich.

Die archäologische Untersuchung setzt dabei mit dem flächenhaft vorzunehmenden lageweisen Abziehen der obersten Bodenschichten ein. Bei Feststellung archäologischer Befunde oder Funde, ist deren fachgerechte archäologische Untersuchung, Dokumentation und Bergung zu gewährleisten. Für die Arbeiten ist auf der Grundlage eines vom Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege der Stadt Köln genehmigten fachlichen Konzeptes eine Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) einzuholen.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: gregor.wagner@stadt-koeln.de).

### **Landschafts- und Artenschutz**

Zuständig in diesem Fall ist die Bezirksregierung Köln als genehmigende Behörde. Seitens des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes, - Untere Naturschutzbehörde - erfolgte nur eine überschlägige Bearbeitung der Unterlagen. Folgende Punkte sind dennoch zu beachten:

#### **Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Köln**

Die Baumaßnahme tangiert die Landschaftsschutzgebiete L2, L5, L6, L7, L8, L10 und L11 sowie den geschützten Landschaftsbestandteil 6.24. Somit ist für die Baumaßnahme eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans erforderlich.

Wird die Genehmigung innerhalb eines konzentrierenden Verfahrens mit Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln geführt, prüft das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, - Untere Naturschutzbehörde - das Vorliegen der materiellen Befreiungsvoraussetzungen.

Gemäß § 70 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde der Naturschutzbeirat zu hören. Die hier zur Rede stehende Baumaßnahme ist nach Art und Umfang als wichtig zu werten. Die Untere Naturschutzbehörde wird diese Stellungnahme dem Beirat vorlegen und dem Beirat darüber hin-

Seite 3

aus die Möglichkeit geben, eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme ist auch aus diesem Grund als vorläufig anzusehen, da Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Anmerkungen des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde möglich sind.

Die Baumaßnahme sollte in einem der nächsten Sitzungstermine durch den Vorhabenträger vorgestellt werden. Für die Sitzung wäre es hilfreich, als Unterlage auch eine um die Ersatzfläche der Baumaßnahme ergänzte Flächenbilanzierung für das Ökokonto „Camp Altenrath“ vorgelegt zu bekommen.

### Freilandartenschutz

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung auch die Arten vertiefend zu prüfen, die einen Gefährdungsstatus auf der Roten Liste der gefährdeten Tiere im Naturraum Niederrheinische Bucht innehaben und damit als lokal bedeutsam anzusehen sind.

Dies wird daher mindestens für die Klappergrasmücke als notwendig erachtet, zumal bei dieser Art massive Bestandseinbußen festzustellen sind. Analoges gilt auch für den gefährdeten Fitis. Dieser wird zwar allgemein in der Bewertung berücksichtigt, der Schlussfolgerung des Antragstellers (kein Eintritt der Verbotstatbestände) kann so allerdings nicht gefolgt werden. Diesbezüglich wird auch auf den nachfolgenden Absatz verwiesen.

### Erhalt der betroffenen ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang

Der Aussage, dass dies für Fitis und Star unter Berücksichtigung der verbleibenden Biotopstrukturen gilt, wird nicht gefolgt.

Die verbleibenden Strukturen innerhalb des Baufeldes, seiner unmittelbaren Umgebung und in „Reichweite“ der verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind nur sehr bedingt geeignet, die Anforderungen der Arten zu erfüllen.

Das betrifft sowohl das Vorhandensein geeigneter Strukturen (z.B. Höhlenbäume für den Star – hier ist beispielsweise auf die Ergebnisse der Nachsuche nach Quartierbäumen für Fledermäuse hinzuweisen) als auch die erforderliche Besiedelbarkeit von Räumen (freie Reviere).

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass für die jeweilige Art geeignete Bereiche bereits besetzt sind und keine weitere Besiedlung zulassen. Es kommt damit zum Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Analoges wird auch für die Klappergrasmücke unterstellt.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde sind damit weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

### Vermeidungsmaßnahmen

Die Erfahrung (zuletzt mit dem vorgezogenen Zentralbauwerk für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord) zeigt, dass die Vorgabe von Ausschlusszeiten für die Baufeldberäumung oftmals nicht realisierbar ist, bzw. der Umfang der Maßnahmen im Verlauf der Planung und Bauausführung nach oben korrigiert werden muss.

Es erscheint daher geboten, in jedem Fall eine artenschutzrechtlich vertretbare alternative Vorgehensweise festzusetzen, falls der Regelfall aus zwingenden Gründen nicht zum Tragen kommt. Hierzu wird zwingend der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung mit regelmäßiger Berichtspflicht gegenüber der Genehmigungsbehörde für die Baumaßnahme gefordert.

Seite 4

Ebenso wird dringend empfohlen, die gängige Nebenbestimmung zu Bautabuzonen durch Bauzäune einzubringen, da auch hier im Zuge der vorgezogenen Baumaßnahme „Zentralbauwerk für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord“ Mängel erkennbar wurden.

### Hinweis

Insgesamt ist die Bewertung der Biotopstrukturen im Hinblick auf ihre Eignung als (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die maßgeblichen Arten erschwert, da ihre Codierung nur einzelne Biotop-Parameter berücksichtigt und auch aus der textlichen Beschreibung nur sehr eingeschränkt hervorgeht, ob bzw. wo diese vorhanden sind.

Zur Bewertung der (möglichen) Betroffenheit besonders geschützter Arten ist aber die Gesamt-Strukturierung des Wirkraumes bzw. der Bereiche im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Diese Beschreibung ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde in den Unterlagen zu ergänzen.

Ansprechpartnerin für die Belange der Unteren Naturschutzbehörde im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln ist Frau von Schweinitz (Telefon: 0221-221-21326; E-Mail: julia.vonschweinitz@stadt-koeln.de).

### **Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft**

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind aus wasserrechtlicher Sicht die nachfolgend aufgelisteten Tatbestände:

- a) Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser über eine Abwasseranlage, ausgelegt nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in den Untergrund durch Versickerung. Es wird hierzu auf die §§ 8, 9, 11 und 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) hingewiesen.
- b) Bau und Betrieb von Abwasseranlagen bzw. Änderung einer Abwasseranlage, ausgelegt nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zur Behandlung von gefasstem Niederschlagswasser vor der Einleitung in den Untergrund. Es wird hierzu auf den § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) hingewiesen.
- c) Das (erlaubnisfreie) Versickern von unbelastetem Oberflächenwasser (der verkehrsabgewandten Böschungen) über Versickerungsmulden. Es wird hierzu auf die §§ 25 bzw. 46 WHG hingewiesen.
- d) Das wesentliche Ändern der bestehenden Bundesautobahnen als Genehmigungstatbestand nach § 3 Abs. 1 Ziffer 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG (WSZ-VO Weiler).

Gegen die Baumaßnahme bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Nebenbestimmungen sind in den Planfeststellungsbescheid jedoch mit aufzunehmen:

1. Bei wesentlichen Änderungen der vorgestellten Planunterlagen ist ein Planänderungsverfahren oder ein Deckblattverfahren bei der zuständigen planfeststellenden Behörde

## Seite 5

- einzuleiten. (Hinweis: Sofern immissionsschutz-, wasser- oder abfallrechtliche Sachverhalte im Zuständigkeitsbereich der Stadt Köln betroffen sind, ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ zu beteiligen.)
2. Der von der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ herausgegebene und als Anlage beigefügte Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten mit anhängendem Alarmplan ist zu berücksichtigen. Der Katalog ist allen ausführenden Firmen zur Kenntnis zu geben und zu beachten.
  3. Das in Baugruben / Rohrgräben zufließende Tagwasser darf erlaubnisfrei auf angrenzenden Flächen oberflächlich versickert werden, wenn dies im Sinne der §§ 25 bzw. 46 WHG schadlos erfolgt. Durch den Baubetrieb verunreinigtes Tagwasser darf nicht oder nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.
  4. Es dürfen nur chromatarme Zemente in den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden, deren Gehalt an wasserlöslichem Chrom (VI) 2 ppm (=0,0002%) nicht übersteigt. Die Sicherheitsdatenblätter sämtlicher in den Grundwasserschwankungsbereich einzubringenden Stoffe sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
  5. Das Verwenden von Recyclingbaustoffen ist nur zulässig, wenn es sich um Material der besten Qualität handelt, das Material unter einer dauerhaft wasserdichten Decke (Asphalt, Bitumen oder Beton) eingebaut wird und der Abstand zum höchsten bekannten Grundwasserstand mindestens 1,50 m beträgt.
  6. Die in § 3 Abs. 1 der WSZ-VO Weiler aufgeführten, genehmigungsbedürftigen Handlungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie in den planfestgestellten Antragsunterlagen aufgeführt sind.
  7. Die in § 3 Abs. 2 der WSZ-VO Weiler aufgeführten, verbotenen Handlungen dürfen nicht ausgeführt werden.

Hinweis

Das Einvernehmen wird hier nur für die wasserwirtschaftlichen Belange erteilt, soweit die Stadt Köln örtlich und nach Entscheidung der Bezirksregierung Köln als Untere Wasserbehörde nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig ist.

Nach § 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) muss der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW) als Vorhabenträger und als Träger der Straßenbaulast dafür einstehen, dass die Bauten einschließlich Bau und Betrieb der Nebenanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die der Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Aus diesem Grund erfolgt von hier in dem Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG keine Detailprüfung der Antragsunterlagen, insbesondere erfolgt keine Überprüfung, ob bei der Auslegung der Anlagen die anerkannten und eingeführten Regeln der Technik vollumfassend beachtet werden.

Ansprechpartnerin für die Belange Immissionsschutz- Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln ist Frau Husemann (Telefon: 0221-221-25380; E-Mail: beate.husemann@stadt-koeln.de).

Seite 6

### **Boden- und Grundwasserschutz**

Im Plangebiet befinden sich mehrere Flächen, die im Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erfasst sind und unterschiedliches Gefahrenpotential bergen. Diese sind nachfolgend aufgelistet:

#### Altstandort Nr. 406 20\_017, Bezeichnung „Butzweiler Straße, K 3917“

Im Kataster der Altlasten und altlastverdächtige Flächen gemäß § 2 BBodSchG ist diese Teilfläche des Altstandortes „Butzweiler Hof“ als Verdachtsfläche / altlastverdächtige Fläche erfasst. Gemäß dem Fachinformationssystem „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ (FisAlBo) ist der Risikostatus 3 zugewiesen.

Auf der Fläche sind im Luftbild von 1945 Aufbauten und Flugzeugunterstände erkennbar. Diese waren laut Zeitzugeberbericht Teil eines Feldflugplatzes. Eine Gefährdung von Schutzgütern kann hier nicht ausgeschlossen werden. Eine Gefahrenermittlung ist daher erforderlich. Bezüglich einer eventuell geplanten sensiblen Folgenutzung wird eine orientierende Boden-/ Bodenluftuntersuchung empfohlen.

#### Altablagerung Nr. 506 11, Bezeichnung „Longerich, Lindweiler Weg“

Bei dieser im Altlastenkataster mittlerweile lediglich nachrichtlich geführten Fläche – es ist der FisAlBo-Risikostatus 4 zugewiesen – handelt es sich sowohl um eine Altablagerung als auch um eine Rüstungsalblast. Es handelt sich hierbei um eine Festungsanlage (Zwischenwerk) auf Trümmer- bzw. Ablagerungsmaterial.

Zurzeit befinden sich ein Sport-/ Fußballplatz sowie Wald auf dieser Fläche. Diese wird im Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche aufgeführt.

#### Stoffliche Bodenveränderung Nr. 606 101, Bezeichnung „BAB 1“

Der Boden des Straßenbegleitgrüns zwischen der Autobahn und dem Regenrückhaltebecken wurde in Folge eines Verkehrsunfalls mit Dieselmotorkraftstoff verunreinigt. Dank des durchgeführten Bodenaustausches kann die Fläche aus gutachterlicher Sicht aus der weiteren Überwachung entlassen werden. Eine Gefährdung des Grundwassers durch verbliebene Mineralölkohlenwasserstoffe (Restbelastung) ist allerdings bei allen künftigen (Bau-) Maßnahmen auszuschließen.

#### Altablagerung Nr. 605 03, Bezeichnung „BAB-Kreuz-Nord/ Militärringstraße“

Die Fläche liegt zurzeit brach bzw. wird als Wald genutzt. Im Jahre 1994 wurde die Altablagerung erstmalig orientierend bewertet. Als Ergebnis formulierte seinerzeit der Gutachter, dass Schutzgüter auf dieser Fläche bei unveränderter, planungsrechtlich festgelegter Nutzung nicht gefährdet sind. Bei einer Nutzungsänderung und einem Bodeneingriff muss die Fläche jedoch nutzungsorientiert neu bewertet werden. Es ist der FisAlBo-Risikostatus 2 zugewiesen.

### **Fazit**

Die erforderlichen Bodeneingriffe sind überall dort von einem Fachgutachter zu begleiten, wo der Altlastverdacht noch nicht (gänzlich) ausgeräumt wurde, d.h. im Bereich der Flächen Nr. 406 20\_017, Nr. 606 101 und Nr. 605 03.

Seite 7

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller nach § 2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG) verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz, unverzüglich den Sachverhalt mitzuteilen. Es ist ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahmen vom Mai 2013 (AZ 574/ 61-23182-2013) und vom Mai 2015 (AZ 573/ 1-26921-2015) hingewiesen, in denen die relevanten Sachverhalte bereits beschrieben wurden.

Ansprechpartner für die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln sind Herr Gerhold (Telefon 0221-221-23737; E-Mail: karl-michael.gerhold@stadt-koeln.de) und Frau Hoppe (Telefon 0221-221-24857; E-Mail: isabell.hoppe@stadt-koeln.de).

### **Umweltplanung / Umweltvorsorge**

Die Prüfung nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) zum Thema Verkehrslärm fällt in die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde.

Ich bitte hierbei jedoch unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere für die angrenzende Wohnbebauung die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte gesichert wird.

### **Stadtplanung**

Seitens des Stadtplanungsamtes bestehen gegen den geplanten Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord keine Bedenken. Es wird jedoch auf die folgenden Belange hingewiesen:

#### **Lärm / Lärmschutzmaßnahmen**

Lärminderung durch lärmindernde Fahrbahnbeläge sind mit einer Veränderung der Emissionen von -5dB(A) bereits Bestandteil des Vorhabens.

Es ist jedoch bekannt, dass die Wirkung von lärmindernden Belägen mit der Zeit abnimmt. Die Lärminderung ist aber dauerhaft zu gewährleisten. Es ist deshalb ein Monitoring der lärmindernden Wirkung des Fahrbahnbelages in der Planfeststellung vorzuschreiben. Alternativ kann auch eine Erneuerung des Belages nach einem definierten Zeitraum planfestgestellt werden, um hierdurch die lärmindernde Wirkung zu garantieren.

#### **Stadtentwicklungskonzept Wohnen der Stadt Köln (StEK Wohnen)**

In dem vom Rat der Stadt Köln im Dezember 2016 beschlossenen Stadtentwicklungskonzept Wohnen (StEK Wohnen) ist in der Fassung der Flächensteckbriefe vom 15.05.2017 im Stadtbezirk Chorweiler die Fläche 6.06 südlich der Ortslage Pesch als potentielle Wohnbaufläche enthalten. Zwar ergibt sich aus den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen kein Konflikt mit dieser potentiellen Wohnbaufläche, jedoch ist die Flächenvormerkung im Rahmen des Umbaus des Autobahnkreuzes Köln-Nord zu berücksichtigen.

Seite 8

### Gestaltung Lärmschutzanlagen

Zur Gestaltung und städtebaulichen Einbindung der Lärmschutzanlagen, die durch ihre Höhe von bis zu 10,00 m erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild haben, ist in den Planfeststellungsunterlagen keine Aussage getroffen worden. Es wird eine qualifizierte gestalterische Planung durch einen Architekten und / oder Landschaftsarchitekten gefordert. Die weitere Zustimmung steht unter der Maßgabe der Gestaltung und dem Nachweis städtebaulicher Eignung.

Als Ansprechpartner im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln stehen Ihnen die folgenden Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung. Zu Fragen zum Stadtentwicklungskonzept Wohnen der Stadt Köln (StEK Wohnen) ist dies Frau Hüser (Telefon 0221-221-26206; E-Mail: [martina.hueser@stadt-koeln.de](mailto:martina.hueser@stadt-koeln.de)) und für Fragen zur Gestaltung der Lärmschutzanlagen ist dies Herr Flucht (Telefon 0221-221-24909; E-Mail: [armin.flucht@stadt-koeln.de](mailto:armin.flucht@stadt-koeln.de)).

### Straßenrecht

Gemäß Abschnitt 4.3.4 – Kreuzende Verkehrswege – des Erläuterungsberichtes ergeben sich für die gewidmeten städtischen Straßen Volkhovener Weg, Lindweiler Weg, Johannesstraße, Pescher Weg und den Zubringer Chorweiler keine Veränderungen.

Jedoch ist die Verschwenkung des Kiesweges erforderlich. Eigentümer des Kiesweges ist allerdings die DB Netz AG. Daher sind Belange der Stadt Köln nicht betroffen, sodass keine straßenrechtlichen Bedenken gegen die Baumaßnahme bestehen.

Ansprechpartnerin für die Belange des Straßenrechtes im Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Frau Oberbusch (Telefon: 0221-221-30147; E-Mail: [karin.oberbusch@stadt-koeln.de](mailto:karin.oberbusch@stadt-koeln.de)).

### Verkehr

Seitens des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik bestehen gegen den geplanten Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord keine grundsätzlichen Bedenken.

An den Brücken- und Unterführungsbauwerken der vorhandenen Stadtstraßen werden lediglich an der Unterführung Pescher Weg eine einseitige Verbreiterung und an der Überführung Kiesweg ein Teilabbruch mit Verschwenkung einer Ladestraße vorgenommen.

Der Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord darf jedoch den geplanten Umbau der nördlich gelegenen Anschlussstelle Köln-Chorweiler nicht ausschließen, d. h. er ist in den Planungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind notwendige Vorsorgemaßnahmen in die Planfeststellung zu übernehmen. Es wird zudem auf die folgenden Belange hingewiesen:

### Weitere Entwurfs- und Ausführungsplanung

Die Entwurfs- und Ausführungsplanung, insbesondere im Bereich der kreuzenden Stadtstraßen, ist rechtzeitig mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: [strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de](mailto:strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de)) abzustimmen. Hier sind u. a. die Ausführungsdetails für die Stadtstraßen festzulegen.

Seite 9

### Verkehrseinschränkungen während der Bauzeit, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenabwicklung

Aufgrund der Lage, des Umfangs und der Bedeutsamkeit der Baumaßnahme ist bereits im Zuge der Ausführungsplanung die Baustelleneinrichtung und Baustellenabwicklung mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik abzustimmen. Bauzeitliche Verkehrsführungen, Umleitungsstrecken und sonstige verkehrliche Beeinträchtigungen sind frühzeitig mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: strassenverkehrstechnik@stadt-koeln.de) abzustimmen. Aufgrund der in den nächsten Jahren erheblichen Bauaktivitäten im Infrastrukturnetz im Kölner Raum ist hier eine zeitliche Abstimmung mit anderen Großbaumaßnahmen zwingend erforderlich.

Die Baustellenbeschickung sollte über die Bundesautobahnen erfolgen, um das städtische Straßennetz nicht unnötig zu belasten.

Bei einem Eingriff ins öffentliche Straßenland ist die Maßnahme mindestens drei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, gegebenenfalls ist gemeinsam mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: strassenverkehrstechnik@stadt-koeln.de) ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Die Genehmigung der Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt über einen Verkehrszeichenplan, der rechtzeitig, das heißt mindestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen ist. Ansprechpartner für StVO-Anordnungen, Baustellengenehmigungen und Ordnungsangelegenheiten im Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Frau Felden (Telefon: 0221-221-27194; E-Mail: gudrun.felden@stadt-koeln.de).

### Landschaftspflege und Grünflächen

Durch die Baumaßnahme gehen laut Landschaftspflegerischem Begleitplan (LPB) – Unterlage 12.0 – 8,6 ha Wald verloren. Es handelt sich um städtischen Wald entlang der Autobahn in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen. Dieser Waldbestand hat herausgehobene Schutzfunktionen als Sicht- und Immissionsschutzwald.

Im Bestandsplan (Unterlage 12.5) werden nicht alle städtischen Forstflächen als solche dargestellt, die Flächen im Anschluss Chorweiler sind nicht als Wald in der vorgenannten Unterlage eingezeichnet worden. Eingriffe in alle städtischen Waldflächen sind in der Ausgleichsbilanzierung als Waldumwandlung zu bewerten und entsprechend auszugleichen. Die im Rahmen des LPB vorgenommene Bilanzierung muss flächenmäßig und inhaltlich überprüft und überarbeitet werden.

Die im LPB geplanten Aufforstungen (Maßnahme A1) und Gehölzpflanzungen (Maßnahme G3) können den durch die Baumaßnahme entstehenden Waldverlust nicht ausgleichen. Bei sämtlichen geplanten Maßnahmen handelt es sich lediglich um Wiederbegrünungen von Flächen, die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden. Der Ausgleich für die Waldflächenverluste muss durch die Erstaufforstung bisher nicht forstlich genutzter Fläche im Bereich des Eingriffs erfolgen. Ein geeigneter Suchraum für mögliche Aufforstungsflächen ist das Gebiet um die Bergheimer Höfe.

Der Ausgleich der Waldverluste auf dem Gebiet der Stadt Köln durch Öko-Punkte im Bereich des ehemaligen „Camp Altenrath“ in Troisdorf wird daher seitens des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen abgelehnt.

Durch die Baumaßnahme werden Flächen der städtischen Kleingartenanlage „Pingenforst e.V.“ in Anspruch genommen, ohne dass aus den vorgelegten Unterlagen der flächenmäßige Umfang dieser Inanspruchnahme genau ersichtlich wird. Die von der Baumaßnahme

Seite 10

betroffenen Kleingartenflächen sind im Detail darzustellen und gesondert in der Bilanzierung auszuweisen.

Für diese Flächen ist im weiteren Verfahren eine einvernehmliche Lösung zur Wiederherstellung oder Entschädigung mit den jeweiligen Pächtern vorzusehen.

Durch den Neubau von Lärmschutzwällen – deren Errichtung grundsätzlich begrüßenswert ist – werden östlich der BAB 57 zwei Wegeverbindungen mit hoher Bedeutung für die Kurzzeiterholung dauerhaft überbaut. In den ergänzenden Angaben zu den Schutzgütern (Unterlage 12.4) wird dies als ein hoher Konflikt für die Erholungssuchenden thematisiert, ohne im Rahmen des LPB Lösungsvorschläge für diesen Konflikt anzubieten. Aus der Sicht des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen ist die Planung diesbezüglich zu überarbeiten.

Mittels einer ökologischen Baubegleitung ist sicher zu stellen, dass die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmenblätter S1, V1, V2 und V3) sachgerecht und in einem ausreichenden Umfang umgesetzt werden. Sämtliche Vegetationsflächen sind vor Befahrung und Verdichtung zu schützen. Insbesondere das Gründenkmal „Äußerer Grüngürtel“ ist vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Grünstrukturen im Bereich des Autobahnkreuzes Köln-Nord sind umgehend nach Fertigstellung des Umbaus (wieder-) herzustellen (Maßnahmenblätter G1, G2, G3, G4, G5, W1, W2, W3, W4, W5 und W6), so dass die landschaftliche Einbindung des Bauwerkes / die Wiederherstellung des Landschaftsbildes, bzw. die klimaverbessernde und emissionspuffernde Wirkung der Pflanzungen baldmöglichst wirksam werden kann.

Ansprechpartnerin im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Frau Weber (Telefon: 0221-221-26188; E-Mail: frau.veber@stadt-koeln.de).

### **Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau**

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich keine Bauwerke in der Unterhaltung des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau. Es wird jedoch folgendes angemerkt:

Gemäß dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) wird auf den Seiten 59-72, 73-74 und 88-89 vermerkt, dass mehrere Ingenieurbauwerke, wie Brücken, Stützwände und Lärmschutzwände / Lärmschutzwälle durch die Vorhabenträgerin errichtet werden.

Eine Unterhaltung dieser Anlagen oder eine spätere Übernahme wird vorsorglich abgelehnt.

Ansprechpartner im Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Herr Seel (Telefon: 0221-221-25239; E-Mail: evgenij.seel@stadt-koeln.de).

### **Wirtschaftsförderung**

Auf Grund der umfangreichen Baumaßnahmen wird seitens des Amtes für Wirtschaftsförderung eine umfassende und frühzeitige Information der umliegenden Gewerbebetriebe, hier insbesondere die Ford Werke AG, angeregt.

Ansprechpartner im Amt für Wirtschaftsförderung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Herr Friedrichsen (Telefon: 0221-221-24939; E-Mail: michael.friedrichsen@stadt-koeln.de).



Seite 11

Abschließend weise ich noch auf einen Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Ehrenfeld (BV 4) vom 18.04.2016 hin. Hier wurde seinerzeit für die BAB 57 einen Lärmschutzdeckel mit Wohnbauten – vorrangig im Bereich zwischen der Ossendorfer Straße und der Wöhlerstraße – gefordert. Ich gehe davon aus, dass die räumliche Entfernung der geplanten Baumaßnahme einer solchen Maßnahme nicht entgegensteht, anderenfalls bitte ich, diesen Beschluss in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke Ehrenfeld, Nippes und Chorweiler mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cornelia Müller

#### Anlagen

- Ergebnis der Wohnbauflächensuche für den Stadtbezirk Chorweiler
- Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten